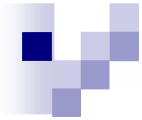




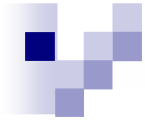
Beweisantragsrecht

PD Dr. P. Rackow

WS 2008 / 2009



Fall (bei Geerds, Jura 1988, 145): A ist wg Totschlags angeklagt. Ein Polizeiarzt hatte 2,00 o/oo Tatzeit-BAK festgestellt; der in einem psychiatrischen KKH tätige G hat als Gutachter die Zurechnungsfähigkeit des A verneint, da Anhaltspunkte für eine Alkoholintoleranz des A vorlägen. Näher zu konkretisieren vermag G dies nicht. Der StA beantragt daraufhin, als weiteren Gutachter den Rechtsmediziner Prof P zu beauftragen, der sich in verschiedenen Publikationen mit Alkoholverträglichkeitsfragen befasst hat. Geklärt werden soll die Bedeutung der BAK für die Zurechnungsfähigkeit des A.



I. Zulässigkeit des Beweisantrags

- Legitimation der StA
- Zulässigkeit des Antrags als Beweisantrag
- => bestimmtes Beweisthema
- => bestimmtes Beweismittel
- Antragstellung in der HV

II. Begründetheit

=> (+), wenn kein Ablehnungsgrund vorliegt



I. Zulässigkeit des Beweisantrags

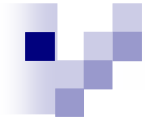
- Legitimation der StA
- Zulässigkeit des Antrags als Beweisantrag
 - => bestimmtes Beweisthema
 - => bestimmtes Beweismittel
- Antragstellung in der HV

II. Begründetheit

=> (+), wenn kein Ablehnungsgrund vorliegt

Hier (im Gegenteil!) bereits Fall des § 244 IV S 2 Alt 1?

Jedenfalls dürfte bzgl Prof P § 244 IV S 2 Alt 4 eingreifen!

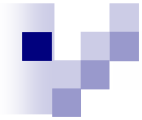


Was gilt, wenn die Kammer – ohne dass der Antrag der StA vorläge – Zweifel am Gutachten des A hegt?



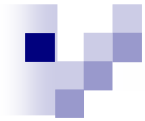
Was gilt, wenn die Kammer – ohne dass der Antrag der StA vorläge – Zweifel am Gutachten des A hegt?

=> § 244 II



Fallabwandlung:

Der Verteidiger des A reagiert auf den Antrag der StA mit dem Antrag, hilfsweise für den Fall, dass dem Antrag der StA entsprochen würde, den Psychiater Y, der Fachmann sei und den A im Übrigen aus früherer Behandlung gut kenne, zur Frage der Bedeutung der BAK für die Zurechnungsfähigkeit des A beizuziehen.



■ Der Hilfsantrag

(P) Bedingtheit

(P) Vorhandensein *überlegener*

Forschungsmittel (§ 244 IV S 2 Alt 4)?



Was kann V tun, wenn die Kammer den Antrag nach § 244 IV S 2 Alt 4 ablehnt?

=> Einbeziehung des Y als präsentenes Beweismittel (§ 245)!

Ablehnung des Antrags gem § 245 II S 3?
Ohne Gutachten des P kann kaum von Erwiesensein ausgegangen werden.